Masterstudium in Public Management und Politik
Master of Arts (M A) in Public Management and Policy

Studienreglement

vom 24.06.2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 [1] Die Universitäten Bern, Lausanne, der italienischen Schweiz und das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) (nachstehend: «Partnerinstitutionen») erteilen gemeinsam und in Übereinstimmung mit der Konvention über die Schaffung eines Masterstudiengangs und die Koordination der Doktorandenausbildung in öffentlicher Verwaltung ein universitäres Masterdiplom in Public Management und Politik (Master of Arts [M A] in Public Management and Policy), nachstehend: «Master PMP».

[2] Beteiligt sind folgende Institutionen (nachstehend: «Partner»):

a die Rechtswissenschaftliche Fakultät sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,
b die Sozial- und Politikwissenschaftliche Fakultät der Universität Lausanne,
c die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität der italienischen Schweiz,
d das Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung IDHEAP.

Ziel

Art. 2 [1] Der Master PMP ist ein spezialisierter Masterstudiengang im Sinne der Bologna-Erklärung in Übereinstimmung mit den «Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses» und den entsprechenden Kommentaren der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003. Diese Ausbildung wird in den drei grössten Sprachregionen der Schweiz angeboten, d.h. in der deutschsprachigen Schweiz, in der französischsprachigen Schweiz sowie in der italienischsprachigen Schweiz.

[2] Der Master PMP bietet eine interdisziplinäre Ausbildung, welche Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, öffentliches Recht sowie Management und Kommunikation öffentlicher Organisationen umfasst.

[3] Der Master PMP zeichnet sich durch seine fachübergreifende Ausrichtung, seinen multikulturellen Ansatz und seine sowohl akademische als auch berufliche Ausrichtung aus.

Leitung und Organisation

Art. 3 [1] Der Studiengang steht unter der Verantwortung

a einer Studienleitung,
b der Konferenz der Dekane der Partner und
c an jedem Standort, wo das vollständige Programm angeboten wird, einem oder mehrerer Delegierten des Master PMP.

[2] Die Studienleitung und die Konferenz der Dekane können die Führungs-, Controlling- und Verwaltungsaufgaben des Masterstudiengangs an einen oder mehrere Partner delegieren.

Studienleitung

Art 4 [1] Die Studienleitung besteht aus den Delegierten des Master PMP. Jede Partnerinstitution verfügt aber nur über eine Stimme in der Studienleitung.

[2] Die Studienleitung ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.

[3] Die Studienleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

a Sie koordiniert den Studienplan;
b Sie überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Anerkennung der Ausbildung.
c Sie stellt die allgemeine Förderung des Studiengangs sicher.
d Sie fördert eine effiziente Zusammenarbeit unter den Partnern.
e Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind.

Delegierte

Art 5 [1] Jede Partnerinstitution, die den Master PMP anbietet, ernennt einen oder mehrere Vertreter.

[2] Der oder die Delegierten organisieren sich nach den Regeln der jeweiligen Partner. Jede Partnerinstitution bezeichnet eine verantwortliche Delegierte oder einen verantwortlichen Delegierten.

[3] Die Studierenden und der Mittelbau jeder Partnerinstitution, an der das ganze Programm angeboten wird, können je eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Die Möglichkeiten und Bedingungen der Mitwirkung der Studierenden und des Mittelbaus bestimmen sich nach den Regeln der Partner.

[4] Der Delegierte oder die Delegierten des Master PMP haben namentlich folgende Aufgaben:

a erarbeitet einen Vorschlag für den Teilstudienplan;
b erarbeitet detaillierte Programme für jedes Semester.
c sorgt für eine gute Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb der Partnerinstitution.
d überwacht die Leistungskontrollen.
e betreut die Praktika und schlägt die Leiterinnen und Leiter für die Praktika- und Forschungsarbeiten vor.
f stellt die Förderung des Studiengangs in der Partnerinstitution sicher.
g prüft zu Händen der Konferenz der Dekane die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der bereits erworbenen Leistungen vor.
h informiert die Studienleitung über die beschlossenen Zulassungen.

Konferenz der Dekane

Art. 6 [1] Die Konferenz der Dekane besteht aus der Dekanin oder dem Dekan bzw. der entsprechenden Funktion des jeweiligen Partners, an dem das interdisziplinäre Grundstudium angeboten wird. Jede Partnerinstitution verfügt aber nur über eine Stimme in der Konferenz der Dekane.

[2] Die Konferenz der Dekane bestimmt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Rektorate/Direktionen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem PMP-Masterstudium. Die Konferenz der Dekane organisiert sich selbst.

[3] Die Konferenz der Dekane hat insbesondere folgende Aufgaben:

a Sie legt die Immatrikulationsgesuche den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Die für die Zulassung zuständige Stelle der Partnerinstitution, bei der das Immatrikulationsgesuch eingereicht wurde, fällt die definitive Entscheidung.

b Sie aktualisiert die Studentendossiers.

c Sie entscheidet über den Ausschluss von Studierenden.

d Sie entscheidet über Beurlaubungsgesuche von Studierenden.

e Sie ist vorberatend für die Verleihung des Mastertitels und organisiert die Diplomverleihung.

f Sie entscheidet über die Anrechnung von bereits erworbenen Leistungen.

[4] Die Konferenz der Dekane kann ihre Aufgaben an die Dekane der Partnerinstitutionen delegieren.

[5] Die Aufgaben der Konferenz der Dekane stehen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Partnerinstitutionen, an denen die Studierenden immatrikuliert sind.

II. Immatrikulation und Zulassung

Zulassung

Art. 7 [1] Zum PMP-Masterstudiengang sind Studierende zugelassen, welche die Immatrikulations- und Anmeldebedingungen der Hochschule erfüllen, in der sie sich immatrikulieren, und die im Besitz eines schweizerischen universitären Bachelorabschlusses in Public Management oder in den Studienrichtungen (CRUS) Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaft, Politikwissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften, Medienwissenschaften und Kommunikation oder eines als gleichwertig erachteten Universitätsabschlusses sind.

[2] Ist die oder der Studierende im Besitze eines Bachelorabschlusses einer schweizerischen Universität oder eines anderen als gleichwertig erachteten Universitätsabschlusses in einer ähnlichen Studienrichtung (CRUS), wie jene, die in Absatz 1 erwähnt sind, kann der Delegierte des Master PMP die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unter Vorbehalt eines erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums, das nicht mehr als 18 ECTS-Kreditpunkte betragen soll, vorschlagen.

[3] Ist die oder der Studierende im Besitze eines universitären Bachelorabschlusses einer anderen Studienrichtung, kann der Delegierte des Master PMP die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unter Vorbehalt eines vorgängig erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums, das nicht mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte betragen soll, vorschlagen.

[4] Ist die oder der Studierende im Besitze eines Bachelorabschlusses einer Fachhochschule in Public Management oder in einer unter Absatz 1 erwähnten Fachrichtung, kann der Delegierte des Master PMP die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten unter Vorbehalt eines erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudiums, das nicht mehr als 60 ECTS-Kreditpunkte betragen soll, vorschlagen. In der Regel besuchen diese Studierenden das dritte Jahr eines Bachelorprogramms in einer der unter Absatz 1 erwähnten Fachrichtungen.

[5] Die Zulassung wird auf Vorschlag des Delegierten des Master PMP und auf Antrag der Konferenz der Dekane von den zuständigen Instanzen der betroffenen Partnerinstitution erteilt.

Zusätzliche Bedingungen

Art. 8 [1] Um eine hohe Qualität des Studienganges sicherzustellen, können die Rektorate und Direktionen der Partnerinstitutionen auf Antrag der Studienleitung zusätzliche Zulassungsbedingungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten des PMP-Masters erlassen.

[2] Falls zusätzliche Zulassungsbedingungen eingeführt werden, können diese folgende Bereiche betreffen:

a für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelorabschluss in den Fachrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 die erzielten Noten in den für das Masterstudium relevanten Fächern oder für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem anderen, gemäss Artikel 7 vorgesehenen Bachelorabschluss das Ergebnis einer Zulassungsprüfung,

b nachgewiesene Sprachkenntnisse in mindestens einer anderen Landessprache als der Muttersprache.

[3] Die Durchführung eines Zulassungsverfahrens gemäss diesen Kriterien ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Immatrikulationsfrist bekanntzugeben.

Immatrikulation und Anmeldegebühren

Art. 9 Alle Studierenden sind für die gesamte Dauer des Studienganges bei der Partnerinstitution immatrikuliert, in der sie das interdisziplinäre Grundstudium absolvieren. Umfasst eine Institution mehrere Fakultäten, bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der Dekane diejenige Fakultät, an der die Kandidatinnen und Kandidaten immatrikuliert sein werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten bezahlen die Anmelde- und Immatrikulationsgebühren derjenigen Partnerinstitution, an der sie immatrikuliert sind.

Anrechnungen

Art. 10 [1] Studierende, die bereits ein anerkanntes Masterstudium in einem dem PMP-Masterstudium nahe stehenden Fachgebiet absolviert haben, können sich die erworbenen Leistungen anrechnen lassen.

[2] Erworbene Leistungen können für spezifische, im Studienplan vorgesehene Vorlesungen des PMP-Masterstudiengangs angerechnet werden.

[3] Die Konferenz der Dekane entscheidet über Gesuche um Anrechnung bereits erworbener Leistungen; die Gesuche haben mindestens die Bescheinigung der an einer Hochschule erworbenen ECTS-Kreditpunkte sowie Unterlagen zu enthalten, die Aufschluss über das in den Veranstaltungen erworbene Wissen geben.

[4] In jedem Fall müssen mindestens 90 von den 120 ECTS-Kreditpunkten, die für den PMP-Masterabschluss erforderlich sind, im Rahmen des PMP-Studiengangs erworben werden. Die Noten, die für die angerechneten ECTS-Kreditpunkte erhalten wurden, werden nicht übernommen.

[5] Studierende, die eine im Rahmen des interdisziplinären Grundstudiums vorgesehenen Lehrveranstaltung bereits besucht haben, können anstelle dieser Lehrveranstaltung eine andere angebotene Lehrveranstaltung auswählen

III. Studiengang

Studiendauer und ECTS-Kreditpunkte

Art. 11 [1] Um ihr Studium mit dem PMP-Master abzuschliessen, müssen die Studierenden insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte erwerben; diese sind im Studienplan vorgesehen und entsprechen einer Studiendauer von grundsätzlich vier Semestern. Die Studiendauer bis zum Masterabschluss beträgt höchstens sechs Semester. Eine Überschreitung dieser Dauer führt zum Ausschluss vom Studiengang. Die Zeit, die für ein vorgängig zu absolvierendes Aufbaustudium aufgewendet wird, zählt nicht zu den sechs Semestern.

[2] Die Konferenz der Dekane kann auf schriftliches Gesuch der Studierenden hin und aus wichtigen Gründen eine Ausnahme von dieser maximalen Studiendauer bewilligen.

[3] Die jeder Partnerinstitution eigenen Bestimmungen über den Besuch von Teilzeitausbildungen bleiben vorbehalten.

Beurlaubung

Art. 12 Studierende, die ihr Studium vorübergehend unterbrechen möchten, können die Konferenz der Dekane um eine Beurlaubung ersuchen.

Studienplan

Art. 13 [1] Der Studienplan besteht aus den Teilstudienplänen der Partnerinstitutionen.

[2] Sie erwähnen die Fachrichtungen, die Veranstaltungen, die zu behandelnden Themen, die Fachgebiete und die Arten von Masterarbeiten des Master PMP. Sie nehmen Rücksicht auf die Eigenheiten der Partnerinstitution, insbesondere bezüglich der Fachgebiete.

[3] Sie präzisieren die Unterrichtsformen sowie den obligatorischen oder fakultativen Charakter der Veranstaltungen, den Veranstaltungsturnus, die Modalitäten und Sprache der Leistungskontrollen sowie die Verteilung der ECTS Kreditpunkte.

[4] Sie präzisieren auch die Dauer und die Modalitäten der Masterarbeit und des Praktikums. Sie können den Zugang zu den verschiedenen Typen der Masterarbeit (mit oder ohne Praktikum) begrenzen.

Aufbau des Studiums

Art. 14 [1] Der Studiengang umfasst ein zweisemestriges interdisziplinäres Grundstudium, das 60 ECTS-Kreditpunkten entspricht, sowie ein zweisemestriges Vertiefungsstudium in einem der gemäss Studienplan angebotenen Fachgebiete, das 60 ECTS-Kreditpunkten entspricht, wovon 30 ECTS-Kreditpunkte auf die Masterarbeit entfallen. Im Rahmen der Masterarbeit kann ein Praktikum absolviert werden.

[2] Die Studierenden absolvieren das interdisziplinäre Grundstudium in Lausanne, Bern oder Lugano. Für das dritte und vierte Semester wählen sie unter den von den Partnern im Studienplan angebotenen Fachrichtungen ein Fachgebiet aus.

[3] Die Partner bieten aus ihrer Hochschule alleine oder zusammen mit anderen ein oder mehrere Fachgebiete an. Auf Antrag der Studienleitung können weitere Fachgebiete an den Universitäten im In- und Ausland angeboten werden.

[4] Im gewählten Fachgebiet muss eine Mindestanzahl von 18 ECTS-Kreditpunkten erlangt werden. Die übrigen Kreditpunkte können in frei gewählten Veranstaltungen erlangt werden. Die Partner legen für jedes Fachgebiet die obligatorischen Vorlesungen mit den entsprechenden Kreditpunkten sowie die Liste der Wahlfächer fest. Die Fachgebiete sind unter Angabe der entsprechenden Vorlesungen im Studienplan beschrieben.

[5] Die Studierenden müssen mindestens 12 ECTS-Kreditpunkte für Vorlesungen an einer zweiten Partnerinstitution sowie 30 ECTS-Kreditpunkte für individuelle Leistungskontrollen in einer anderen Sprache als derjenigen des Studienorts des ersten Jahres erwerben. Mindestens 2/3 dieser Kreditpunkte (20 ECTS-Kreditpunkte) müssen in einer zweiten Landessprache erzielt werden. Diese beiden Anforderungen können kombiniert werden.

[6] Eine Ausnahme in Bezug auf die 20 ECTS-Kreditpunkte, die in einer zweiten Landessprache zu erwerben sind, kann Studierenden gewährt werden, die Inhaber eines Bachelorabschlusses einer ausländischen universitären Einrichtung sind oder wenn die im Rahmen des eigenen Fachgebiets besuchten Lehrveranstaltungen mehrheitlich auf Englisch stattfinden. In diesem Fall können die 30 ECTS-Kreditpunkte auf Englisch erworben werden.

IV. Leistungskontrollen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 [1] Jede Lehrveranstaltung ist Gegenstand einer Leistungskontrolle, deren Modalitäten im Studienplan erläutert sind. Mehrere Lehrveranstaltungen können zusammen geprüft werden.

[2] Die Leistungskontrolle erfolgt in Form von Seminararbeiten und/oder mündlichen oder schriftlichen Prüfungen.

[3] Die Leistungskontrollen können in mindestens zwei Sprachen, die von der Dozentin oder vom Dozenten angeboten werden, d.h. auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, abgelegt werden. Die Prüfungsaufgabe wird hingegen in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

[4] Die Prüfungen finden grundsätzlich spätestens am Ende des Semesters statt, das demjenigen folgt, in dem die Vorlesung stattgefunden hat. Die Studierenden sind gehalten, sich zu diesem Prüfungstermin einzufinden.

[5] Grundsätzlich ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem ordentlichen Prüfungstermin mindestens eine Nachholprüfung für Studierende durchzuführen, welche die erste Prüfung nicht bestanden haben oder die aus wichtigen Gründen nicht daran teilnehmen konnten. Der Prüfungsstoff bezieht sich hingegen auf die letzte gehaltene Vorlesung.

[6] Leistungen werden mit einer Note von 1 bis 6 bewertet, wobei 6 die beste Note ist. Viertelnoten sind zulässig. Die Note 1 ist für unbegründetes Nichterscheinen zu den Prüfungen, für Plagiate sowie für Prüfungsbetrug oder des Versuchs dazu vorgesehen.

[7] Für Partnerinstitutionen, welche einen anderen Notenmassstab besitzen, enthält der Studienplan eine Umrechnungstabelle.

[8] Die Ergebnisse der Leistungskontrollen werden den Studierenden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Konferenz der Dekane eröffnet.

Anmeldung, Rückzug und Fehlen an den Prüfungen

Art. 16 [1] Die Partnerinstitutionen, an denen die Vorlesungen durchgeführt werden, legen die Modalitäten und die Anmeldefristen sowie die Rückzugsbedingungen für die Prüfungen des Master PMP fest.

[2] Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an Prüfungen erscheinen, für die sie angemeldet sind, erhalten die Note 1, sofern sie ihr Nichterscheinen nicht unverzüglich beim Delegierten sowie bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, an der sie immatrikuliert sind, begründen. Es können nur wichtige Gründe akzeptiert werden. Bei Krankheit oder Unfall ist – ausser wenn ein schwerwiegender Verhinderungsgrund vorliegt – innert drei Tagen ein Arztzeugnis vorzulegen.

[3] Jedes Plagiat sowie jeder Betrug oder Betrugsversuch hat für alle daran Beteiligten in allen betroffenen Prüfungen die Note 1 und in gravierenden Fällen den definitiven Ausschluss vom PMP-Masterstudium zur Folge. Die Anwendung von Disziplinarmassnahmen, die an der Hochschule gelten, an der die Beteiligten immatrikuliert sind, bleibt vorbehalten.

Wiederholung von ungenügenden Leistungen

Art. 17 [1] Eine Leistung ist genügend, wenn die Note der Leistungskontrolle mindestens 4 beträgt.

[2] Für jede ungenügende Leistungskontrolle haben die Studierenden Anspruch auf einen zweiten und letzten Versuch.

Voraussetzungen für den Erwerb der ECTS-Kreditpunkte

Art. 18 [1] Die ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums sind in folgende fünf Module aufgeteilt (insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte):

a ein Modul Politikwissenschaft,
b ein Modul Volkswirtschaft,
c ein Modul Öffentliche Verwaltung und Management der öffentlichen Organisationen,
d ein Modul Recht,
e ein Modul, das die interdisziplinären Seminare sowie die Forschungsmethoden umfasst.

[2] Die ECTS-Kreditpunkte für das Fachgebiet, das im Vertiefungsstudium besucht wird, sind in einem einzigen Modul zusammengefasst (30 ECTS-Kreditpunkte).

[3] Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Studierenden einen mit der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte pro Vorlesung gewichteten Notendurchschnitt von 4 oder mehr erhalten, wobei für die Module des interdisziplinären Grundstudiums höchstens eine Note unter 4 und für das Modul des Vertiefungsstudiums höchstens zwei Noten unter 4 liegen dürfen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Studierenden alle dafür vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte.

V. Masterarbeit

Masterarbeit

Art. 19 [1] Für das Verfassen der Masterarbeit gemäss Art. 14 Abs. 1 schlagen die Studierenden ein Thema vor, das von einer Professorin oder einem Professor des Master PMP oder von einer anderen, vom Delegierten des Master PMP zugelassenen Lehrperson (verantwortliche Lehrperson) genehmigt werden muss.

[2] Zur Abgabe ihrer Masterarbeit sind nur Studierende berechtigt, welche vorgängig die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums erworben haben.

[3] Der Studienplan regelt die Beurteilungskriterien der Masterarbeit. Eine Note von 4 oder mehr gibt die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Kreditpunkte. Liegt die Note unter 4, kann die verantwortliche Lehrperson von den Studierenden eine überarbeitete Fassung verlangen. Diese ist spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Nichtbestehens einzureichen. Ein erneutes Nichtbestehen hat den definitiven Ausschluss der Studierenden zur Folge.

Praktikum

Art. 20 [1] Studierende, die sich für ein Praktikum gemäss Artikel 14 Absatz 1 entscheiden, haben in der Regel bis spätestens am Ende des Semesters, bevor das Praktikum beginnt, beim Delegierten des Master PMP ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat das Thema der Masterarbeit, den Namen der für die Betreuung verantwortlichen Lehrperson sowie den Namen der Institution, welche die Praktikantin oder den Praktikanten aufnehmen wird, zu enthalten.

[2] Die verantwortliche Lehrperson muss eine Professorin oder ein Professor des Master PMP oder eine andere, vom Delegierten des Master PMP zugelassene Lehrperson sein.

[3] Wird ein Gesuch abgelehnt, können die Studierenden ein zweites Projekt einreichen.

[4] Das Praktikum wird durch die verantwortliche Lehrperson betreut und beinhaltet die Redaktion einer Masterarbeit, die bei erfolgreichem Bestehen nach diesem Reglement zu 30 ECTS-Kreditpunkten berechtigt.

[5] Die Dauer und die Modalitäten des Praktikums sowie die Kriterien zur Beurteilung des Praktikums und der Masterarbeit sind im Studienplan festgelegt.

[6] Die wesentlichen Kriterien des bewilligten Praktikums sind Gegenstand einer speziellen Vereinbarung, die durch die Lehrperson, die Studierenden und die Institution, die das Praktikum anbietet, zu unterzeichnen ist.

[7] Die Termine für das Einreichen der Masterarbeit sind im Studienplan festgehalten.

[8] Zur Abgabe der Masterarbeit sind nur Studierende berechtigt, welche vorgängig die 60 ECTS-Kreditpunkte des interdisziplinären Grundstudiums erworben haben.

[9] Der Studienplan regelt die Beurteilungskriterien der Masterarbeit mit Praktikum. Die Masterarbeit und ihre Präsentation werden als Ganzes beurteilt. Eine Note von 4 oder mehr gibt die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Kreditpunkte. Liegt die Note unter 4, kann die verantwortliche Lehrperson von den Studierenden eine überarbeitete Fassung verlangen. Diese ist spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Nichtbestehens einzureichen. Ein erneutes Nichtbestehen hat den definitiven Ausschluss zur Folge.

VI. Masterabschluss und Ausschluss

Masterabschluss

Art. 21 Das PMP-Masterstudium ist bestanden, wenn:

a alle Module des interdisziplinären Grundstudiums mit einem Notendurchschnitt von 4 oder mehr bewertet sind, wobei in jedem Modul höchstens eine Note unter 4 liegen darf (Art. 18 Abs. 1 und 3),

b das Modul des Vertiefungsstudiums mit einem Notendurchschnitt von 4 oder mehr bewertet sind, wobei höchstens zwei Noten unter 4 liegen dürfen (Art. 18 Abs. 2 und 3),

c die Masterarbeit mit einer Note von mindestens 4 bewertet ist (Art. 19 Abs. 3 bzw. Art. 20 Abs. 9).

Verleihung des Diploms und des Diploma Supplements

Art. 22 [1] Der universitäre Master in Public Management und Politik/ Master of Arts (MA) in Public Management and Policy wird verliehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen des Studienreglements und des Studienplans erfüllt hat.

[2] Die betreffenden Stellen der Partnerinstitution, in der die Studierenden immatrikuliert sind, stellen das Diplom und das Diploma Supplement aus.

[3] Das Diplom wird gemeinsam von den beiden Partnerinstitutionen verliehen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat das interdisziplinäre Grundstudium und das Vertiefungsstudium absolviert hat. Es wird von den zuständigen Stellen der betreffenden Partner unterzeichnet. Sämtliche Partnerinstitutionen, welche den Master PMP gemeinsam anbieten, sind explizit aufzulisten.

[4] Das von der Studentin oder vom Studenten besuchte Fachgebiet ist auf dem Diplom erwähnt.

[5] Das Diploma Supplement wird von der Universität ausgestellt, in der die Studierenden immatrikuliert sind. Darauf wird festgehalten, dass der Studiengang gemeinsam von den Partnerinstitutionen angeboten wurde.

Ausschluss

Art. 23 [1] Definitiv nicht bestanden hat und ausgeschlossen wird:

a wer die Voraussetzungen für das Bestehen gemäss Art. 18 Absatz 3 nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt

b wer für die überarbeitete Masterarbeit eine Note unter 4 erhält

c wer die vorgesehene Studiendauer ohne bewilligte Verlängerung überschritten hat.

d wer sich eines gravierenden Falles von Plagiat / Betrug i.S.v. Art. 16 Abs. 3 schuldig gemacht hat

[2] Die Konferenz der Dekane fasst den Entscheid zum Ausschluss und eröffnet ihn den betroffenen Studierenden.

VII. Rechtsmittel

Beschwerdeverfahren

Art. 24 [1] Rekurse der Studierenden sind innerhalb von 30 Tagen an die Konferenz der Dekane zu richten. Diese entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Beschwerde.

[2] Wird der erstinstanzliche Entscheid angefochten, kann gemäss den an der Immatrikulationshochschule geltenden Bestimmungen eine zweitinstanzliche Beschwerde eingelegt werden.

Subsidiaritätsprinzip

Art. 25 Bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall gelten die vorgesehenen Bestimmungen der Reglemente über die Masterstudiengänge, die von der betreffenden Fakultät der Universität, an der die Studierenden immatrikuliert sind, angeboten werden.

VIII. Schlussbestimmung

Übergangsbestimmungen

Art. 26

Die Partnerinstitutionen haben zwei Jahre seit Inkrafttreten dieses Reglements Zeit, um die internen Richtlinien anzupassen und mit den in Art. 1 Abs. 1 und Art. 22 vorgesehenen Regelungen bezüglich der Diplomverleihung in Einklang zu bringen.

Inkrafttreten

Art. 27 [1] Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt am 1. August 2010 für alle Studierende in Kraft, welche den Studiengang im akademischen Jahr 2010-2011 beginnen.

[2] Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits im Master-PMP-Studium befindet, schliesst dieses nach dem bisherigen Reglement ab.

Institut de hautes études en administration publique IDHEAP

Lausanne, le 13.07.2010

Prof. Jean-Loup Chappelet, Directeur

Institut de hautes études en administration publique IDHEAP

Lausanne, le 26.10.2010

Dr. Barbara Haering, Présidente

Université de Lausanne
Faculté des sciences sociales et politiques

Lausanne, le 16/7/2010

Prof. Alain Clémence, Doyen

Université de Lausanne
La Direction

Lausanne, le 14.07.2010

Prof. Dominique Arlettaz, Recteur

Universität Bern
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche

Bern, den 31.07.2010

Prof. Dr. Winand Emons, Dekan

Universität Bern
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Bern, den 31.07.2010

Prof. Dr. Günter Heine, Dekan

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt

Bern, den 6.9.2010

Dr. Bernhard Pulver, Regierungsrat

Università della Svizzera italiana
Facoltà di scienze economiche

Lugano, il 30.9.2010

Prof. Rico Maggi, Decano

Università della Svizzera italiana

Lugano, il 28.9.2010

Prof. Piero Martinoli, Presidente